

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 1952

Nummer 71

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

9. 9. 1952, Verwaltungsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307). S. 1283.

B. Ministerpräsident. — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

A. Landesregierung**Verwaltungsverordnung**

zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)

Vom 9. September 1952.

Auf Grund des Artikels 84 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 77 Satz 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen wird folgendes verordnet:

§ 1

Oberste Dienstbehörde des Landes (§ 60 des Bundesgesetzes) im Sinne der §§ 19 Abs. 1; 23 Abs. 1; 31 Abs. 1; 35; 36; 39; 41; 43—45; 50; 68 und 72 Abs. 3 ist für den Personenkreis des Kapitels I des Bundesgesetzes:

1. soweit es sich um Personen handelt, die bereits im Landesdienst beschäftigt werden:
der Fachminister, dessen Geschäftsbereich der wiederverwendete Beamte, Angestellte oder Arbeiter angehört;
2. soweit es sich um Personen handelt, die nicht im Landesdienst beschäftigt werden:
 - a) der Finanzminister für die früheren Angehörigen der Finanzverwaltung, für die Berufssoldaten (§ 53), die Berufsoffiziere des Truppensordnungsdienstes und ähnlicher Dienstgattungen (§ 54), die berufsmäßigen Wehrmachtsbeamten, -angestellten und -arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a und § 52), die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes (§ 55) und die entsprechenden Versorgungsberechtigten und Hinterbliebenen;
 - b) der Justizminister für die früheren Angehörigen der Justizverwaltung;
 - c) der Arbeitsminister für die früheren Angehörigen der Arbeitsverwaltung, soweit nicht für diese nach dem Gesetz vom 10. 3. 1952 (Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für AVuAV-BGBl. I S. 123) die Bundesanstalt für AVuAV zuständig ist;
 - d) der Kultusminister für die früheren Angehörigen der Unterrichtsverwaltung;
 - e) der Innenminister für den Kreis der übrigen unter Kap. I des Bundesgesetzes fallenden Personen.

§ 2

Oberste Dienstbehörde des Landes im Sinne der §§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 67 ist für den Personenkreis des Kapitels I des Bundesgesetzes

1. soweit es sich um Personen handelt, die bereits im Landesdienst beschäftigt werden:
der Fachminister, dessen Geschäftsbereich der wiederverwendete Beamte, Angestellte oder Arbeiter angehört;
2. soweit es sich um Personen handelt, die nicht im Landesdienst beschäftigt werden:
der Innenminister, im Falle des § 7 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Fachminister.

§ 3

Es bedürfen die Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes der Zustimmung des Sozialministers, die Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes der Zustimmung des Innenministers und die Entscheidungen nach §§ 43—45 des Bundesgesetzes der Zustimmung des Finanzministers.

§ 4

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach den Bestimmungen des Deutschen Beamten gesetzes, die gemäß § 29 des Bundesgesetzes für anwendbar erklärt sind, regelt sich in entsprechender Anwendung des § 1.

§ 5

Die Landesausgleichsstelle für Unterbringungsteilnehmer nach Kapitel I des Bundesgesetzes ist bei dem Innenminister errichtet. Sie ist für den gesamten Personenkreis des Kapitels I zuständig.

§ 6

(1) Für die Unterbringung zuständige Stellen im Sinne des § 15 und oberste Landesbehörden im Sinne des § 16 des Bundesgesetzes sind die Landesminister, der Präsident des Landesrechnungshofes und der Präsident des Landtages für ihren Geschäftsbereich, die Landesminister auch für die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die zuständigen Landesminister können ihre Befugnisse nach den §§ 15 und 16 des Bundesgesetzes auf die zuständigen höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

(2) Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister Richtlinien für die einheitliche Handhabung der Befugnisse aus den §§ 15 und 16 des Bundesgesetzes zu erlassen.

§ 7

(1) Zuständige Rechnungsprüfungsbehörde im Sinne des § 26 des Bundesgesetzes ist, soweit das Land als Dienstherr in Frage kommt, der Landesrechnungshof. Für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die nicht schon gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die

Errichtung eines Landesrechnungshofes und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. 4. 1948 der Landesrechnungshof die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde ist, bestimmt der Landesminister, der die Aufsicht über die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung führt, die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

(2) Der Innenminister wird ermächtigt, in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 im Benehmen mit dem zuständigen Fachminister und dem Landesrechnungshof Richtlinien für die Durchführung der Prüfungen zu erlassen.

§ 8

(1) Die Einziehung der Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 und der Beträge nach § 17 des Bundesgesetzes erfolgt durch die nach § 6 Abs. 1 zuständigen Stellen. Die Abrechnung mit dem Bund erfolgt für das gesamte Land durch den Finanzminister.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister Richtlinien für das Einziehungsverfahren zu erlassen.

§ 9

Die Aufgaben der Landesregierung nach § 27 des Bundesgesetzes werden gegenüber den Gemeinden und Ge-

meindeverbänden durch den Innenminister, in allen übrigen Fällen durch den Minister wahrgenommen, der die Aufsicht über die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts führt. Der hiernach zuständige Minister kann diese Aufgaben auf die zuständigen höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

§ 10

Diese Verwaltungsverordnung tritt rückwirkend ab 1. April 1951 in Kraft. Soweit Entscheidungen vor Verkündung dieser Verordnung von anderen als den hier nach zuständigen Behörden getroffen worden sind, bleiben sie wirksam.

Düsseldorf, den 9. September 1952.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Finanzminister:
Dr. Flecken.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

— MBl. NW. 1952 S. 1283.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes

Neufestsetzung der Bezugspreise

Die Bezugspreise für das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen betragen ab 1. Oktober 1952
für die Ausgabe A 4,50 DM vierteljährlich,
" " " B 5,40 DM " .

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag. Die Preise betragen:
bei einem Umfang bis 16 Seiten 0,30 DM,

" " " 24 " 0,40 DM,

" " " 32 " 0,50 DM zuzügl. Porto.

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise für die Einzellexemplare jeweils besonders festgesetzt.

— MBl. NW. 1952 S. 1285/1286.